Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 313

Bern, 28. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Rubli

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Rückzug der Einsprache

Strafverfahren wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. Mai 2026 (BM 24 21918)

Erwägungen:

1. Mit Strafbefehl BM 24 21918 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 25. Juli 2024 wurde A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe schuldig erklärt und mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 960.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Zudem wurde er mit einer Verbindungsbusse von CHF 240.00 bestraft. Zufolge seines damaligen unbekannten Aufenthaltsortes konnte dem Beschwerdeführer genannter Strafbefehl erst am 14. September 2025 ausgehändigt werden. Am 19. September 2025 erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Strafbefehl. Am 13. Februar 2026 wurde er von der Staatsanwaltschaft zur Einvernahme am 30. April 2026 vorgeladen und auf die gesetzlichen Folgen im Falle des unentschuldigten Fernbleibens hingewiesen. Nachdem der Beschwerdeführer dem Einvernahmetermin aufgrund von Differenzen bei der Durchführung der Sicherheitskontrolle im Amthaus unentschuldigt ferngeblieben war, stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. Mai 2026 fest, dass die Einsprache zufolge unentschuldigten Nichterscheinens gemäss Art. 355 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) als zurückgezogen gilt und der Strafbefehl BM 24 21918 in Rechtskraft erwachsen ist. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 1. Juni 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

   1. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. Mai 2026 (Beilage 1) sei aufzuheben.
   2. Es sei festzustellen, dass meine Einsprache gegen den Strafbefehl weiterhin gültig und wirksam ist.
   3. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das ordentliche Verfahren fortzuführen und mir das gesetzlich vorgesehene rechtliche Gehör zu gewähren.
   4. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
   5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.

   Darüber hinaus stellte der Beschwerdeführer diverse Beweisanträge, namentlich den Aktenbeizug hinsichtlich diverser Unterlagen im Zusammenhang mit der verweigerten Sicherheitskontrolle (vgl. dazu im Einzelnen Anträge Ziff. 6-9 der Beschwerde vom 1. Juni 2026). Mit Verfügung vom 10. Juni 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 19. Juni 2026 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, wovon mit Verfügung vom 22. Juni 2026 unter Verzicht auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels Kenntnis gegeben wurde.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Ober-

gerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Zur hier relevanten Frage, weshalb es am 30. April 2026 nicht zur Einvernahme des Beschwerdeführers durch die Staatsanwaltschaft kam, lässt sich den Verfahrensakten (insb. Protokoll vom 30. April 2026) Folgendes entnehmen:

Da der Beschwerdeführer sich geweigert habe, sein Teppichmesser an der Sicherheitskontrolle bei der Loge Amthaus abzugeben und sich zudem sehr aufbrausend und aggressiv verhalten habe, seien die verfahrensleitende Staatsanwältin sowie ein Amtshauspolizist hinzugezogen worden. Dem Beschwerdeführer sei anschliessend erklärt worden, dass er durch die Sicherheitskontrolle gehen und seine Gegenstände kontrollieren lassen bzw. allenfalls abgeben und einschliessen müsse, worauf dieser zunächst eingewilligt habe. Als anschliessend der Metalldetektor mehrfach reagiert habe, habe sich der Beschwerdeführer geweigert, zwecks Kontrolle kurz Gürtel und Schuhe auszuziehen, und dabei geäussert, dass es keine rechtliche Grundlage für eine solche Kontrolle wie bspw. an einem Flughafen gebe. Der Beschwerdeführer habe schliesslich die Sicherheitskontrolle abgebrochen und verlangt, dass die Einvernahme im Eingangsbereich gemacht werden könne. Dem Beschwerdeführer sei durch den Polizisten und die Verfahrensleitung mehrfach erklärt worden, dass eine Sicherheitskontrolle im Amthaus durchgeführt werden müsse und dass seine Einsprache infolge Nichterscheinens als zurückgezogen gelte, wenn er die Sicherheitskontrolle verweigere.

4.

4.1 Mit Beschwerde vom 1. Juni 2026 bringt der Beschwerdeführer vor, die Staatsanwaltschaft habe in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht den Rückzug seiner Einsprache festgestellt. Zur Begründung bringt er zusammengefasst vor, der Umstand, dass zwischen ihm und den Behörden Uneinigkeit über die Zulässigkeit bestimmter Sicherheitsmassnahmen bestanden habe, vermöge für sich allein keinen Verzicht auf ein gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel zu begründen. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für den Verlust seines Einspracherechts. Durch die angefochtene Verfügung seien sein Anspruch auf Zugang zur Justiz und auf ein faires Verfahren verletzt worden. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, es hätten keine konkreten Gefährdungshinweise in Bezug auf seine Person bestanden und die Staatsanwaltschaft habe sich in der angefochtenen Verfügung nicht zur Verhältnismässigkeit der verlangten Sicherheitsmassnahmen geäussert.

4.2 Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet vorab unter Verweis auf die einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen und Ausführungsreglemente, die Weisung der Durchführung der Sicherheitskontrolle sei nicht zu beanstanden und auch konkret angezeigt gewesen. Weiter führt sie diverse Gerichtsurteile unterschiedlicher Instanzen an, in welchen jeweils aufgrund von Weigerungen, sich von den jeweiligen Verfahrensleitungen erteilten Weisungen zu unterziehen (bspw. eine Tasche am Eingang zurückzulassen oder eine Gesichtsmaske zu tragen), auf ein Desinteresse am weiteren Strafverfahren geschlossen und damit die Rückzugsfiktion von

Art. 355 Abs. 2 StPO (bzw. Art. 356 Abs. 4 StPO betreffend unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptverhandlung) bestätigt wurde. Dasselbe müsse auch im vorliegenden Fall gelten. Dem Beschwerdeführer sei mehrfach erklärt worden, dass seine Einsprache infolge Nichterscheinens als zurückgezogen gelte, wenn er nicht bereit sei, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Diese sei besonders angezeigt gewesen, nachdem der Beschwerdeführer ein Teppichmesser dabei gehabt habe, welches er zunächst nicht habe abgeben wollen, sowie aufgrund seines zunehmend aufbrausenden und aggressiven Verhaltens. Die Weigerung, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen, und das anschliessende Weggehen seien unter diesen Umständen als Nichterscheinen i.S.v. Art. 355 Abs. 2 StPO zu werten.

5.

5.1 Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO). Der Strafbefehl ist mit der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) bzw. dem konventionsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht mit voller Überprüfungskompetenz (Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) nur vereinbar, weil es letztlich vom Willen des Betroffenen abhängt, ob er diesen akzeptieren oder mit Einsprache vom Recht auf gerichtliche Überprüfung Gebrauch machen will (BGE 146 IV 30 E. 1.1.1; 142 IV 158 E. 3.1; 140 IV 82 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_408/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2). Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung des Einspracherechts setzt die gesetzliche Rückzugsfiktion nach der Rechtsprechung voraus, dass die beschuldigte Person effektiv Kenntnis von der Vorladung hat und dass sie hinreichend über die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens in einer ihr verständlichen Weise belehrt wurde. Die Rückzugsfiktion kommt nur zum Tragen, wenn aus dem unentschuldigten Fernbleiben nach Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 Bst. a StPO) auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens geschlossen werden kann (BGE 146 IV 286 E. 2.2, 30 E. 1.1.1; 142 IV 158 E. 3.1 und E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_408/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 512 vom 28. Juli 2025 E. 5.1).

5.2 Gestützt auf Art. 12 GSOG erlassen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Reglemente insbesondere betreffend die Organisation und den allgemeinen Ablauf des Geschäftsgangs. Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Organisationsreglements der Staatsanwaltschaft (OrR StAw; BSG 162.711.1) i.V.m. Art. 4 des Geschäftsreglements der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland betreibt die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gemeinsam mit der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland und dem Regionalgericht Bern-Mittelland einen Empfang. Das Geschäftsreglement des Regionalgerichts Bern-Mittelland (GeschR RG BM; BSG 163.23) hält sodann in Art. 27 Abs. 1 fest, dass die Geschäftsleitung sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter befugt sind, Anordnungen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu erlassen, insbesondere generelle Eingangskontrollen zum Gebäude und zu den Gerichtssälen anzuordnen, Personen- und Gepäckkontrollen zu veranlassen sowie

Personen aus dem Gebäude zu weisen. Gemäss der Hausordnung für das Amthaus Bern müssen sich Besuchende ausweisen und einer Sicherheitskontrolle unterziehen, nichtbenötigte Effekten (Taschen, Rucksäcke usw.) sind in den Schliessfächern zu deponieren und den Anweisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten (Ziff. 1).

5.3 Die Beschwerdekammer hält vorab fest, dass der Beschwerdeführer ordentlich zur Einvernahme vom 30. April 2026 vorgeladen wurde, was vom diesem auch nicht bestritten wird. Sodann ist mit Verweis auf die hiervor (E. 5.2) zitierten Rechtsgrundlagen ersichtlich, dass die vom Beschwerdeführer verlangte und von diesem verweigerte Sicherheitskontrolle beim Einlass ins Amthaus Bern auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und zudem mit Blick auf die konkreten Umstände und das Verhalten des Beschwerdeführers (vgl. E. 3 bzw. Verbal zur Einvernahme vom 30. April 2026) ohne Weiteres angezeigt und verhältnismässig war. Mit der Generalstaatsanwaltschaft stellt die Aufforderung, durch eine Sicherheitskontrolle zu gehen, keine schwerwiegende Massnahme dar (BGE 130 I 65 E. 3.3), die dem Beschwerdeführer nicht zumutbar wäre. Weiter lässt sich den Verfahrensakten entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der verweigerten Sicherheitskontrolle mehrfach auf die Rechtsfolgen seiner Weigerung, namentlich dass dies als unentschuldigtes Fernbleiben von der Einvernahme behandelt würde und somit als Rückzug der Einsprache gelte, hingewiesen wurde. Im Übrigen wurde er bereits mit Vorladung vom 13. Februar 2026 auf die Säumnisfolgen des Nichterscheinens hingewiesen. Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde nicht, dass ihm dies bekannt gewesen ist, er bestreitet – wenn er ausführt, er habe zu keinem Zeitpunkt den Verzicht auf die Überprüfung des Strafbefehls erklärt – vielmehr die Zulässigkeit der Rückzugsfiktion an sich. Wenn der Beschwerdeführer bei dieser Sachlage und trotz der mehrfachen Belehrung über die Rechtsfolgen die obligatorische und rechtmässige Sicherheitskontrolle für den Zutritt zum Amtshaus verweigerte, durfte die Staatsanwaltschaft daraus nach Treu und Glauben auf das Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens schliessen (vgl. die ähnlich gelagerten Urteile des Bundesgerichts 6B_324/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.4.3; 6B_785/2015 vom 15. Oktober 2018 E. 8).

5.4 Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Bei der Rechtsfolge nach Art. 355 Abs. 2 StPO handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion; dass ein expliziter Rückzug oder Verzicht auf die Einsprache erklärt wurde, ist damit gerade nicht erforderlich. Eine Verletzung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV ist nicht ersichtlich, schliesslich ist der Rechtsmittelverlust unmittelbar auf das Verhalten des Beschwerdeführers und dessen Verweigerung der Sicherheitskontrolle zurückzuführen, welcher diesen Entscheid in voller Kenntnis der Rechtsfolgen getroffen hat. Was der Beschwerdeführer ansonsten gegen die Rechtmässigkeit der Sicherheitskontrolle vorbringt, verfängt ebenfalls nicht. Bei der Sicherheitskontrolle handelt es sich nach den dargelegten Rechtsgrundlagen um ein standardisiertes Vorgehen, um die Sicherheit der beteiligten Personen, Ruhe und Ordnung in Einvernahmen und Verhandlungen im Amthaus Bern zu gewährleisten. Insofern sind keine «konkreten Gefährdungsnachweise» in Bezug auf eine einzuvernehmende Person nötig, um die Sicherheitskontrolle zu rechtfertigen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht vorbringt, handelte die verfahrensleitende

Staatsanwältin innerhalb ihrer entsprechenden Kompetenz, wenn sie den Eintritt ins Gebäude oder Einvernahmezimmer ohne Sicherheitskontrolle untersagt hat (FRISCHKNECHT/REUT, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2a zu Art. 63 StPO).

5.5 Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung, mit welcher der Rückzug der Einsprache und die Rechtskraft des Strafbefehls BM 24 21918 festgestellt wurde, als rechtens. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

6. Die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge (Beschwerde Ziff. 6-9), namentlich der Beizug von diversen Unterlagen im Zusammenhang mit der strittigen Sicherheitskontrolle, sind mit Blick auf das hiervor Erwogene für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens irrelevant und insofern ebenso abzuweisen.

7. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers (Beschwerde vom 1. Juni 2026, Ziff. 6-9) werden abgewiesen.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

5. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin B._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 28. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Rubli

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.